



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1991

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	492
2160	11. 3. 1991	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Malteser-Jugend NW -	495
21630	7. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschafts- probleme und Familienplanung	495
2180	14. 3. 1991	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen; Freizeitverein Joker e.V., Neuss	507
71011	4. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausführungsanweisung zu § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung - AA § 34a GewO -	507
7920	1. 3. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten	507

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
7. 3. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstaussweises	509
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
6. 3. 1991	Bek. - Ungültigkeit von Dienstaussweisen und Dienststempeln	509
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 3. 1991	Bek. - Liste der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste und der nach dem Arbeitssicherheits- gesetz tätigen Ärzte im Land Nordrhein-Westfalen	511
8. 3. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	509
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
15. 2. 1991	RdErl. - Tag der Umwelt am 5. Juni 1991	510
	Landeschaftsverband Westfalen-Lippe	
8. 3. 1991	Bek. - Jahresrechnung 1989	510
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
8. 4. 1991	Bek. - VII/11. Sitzung der Vertreterversammlung	515
	Zweckverband Verkehrsverband Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 4. 1991	Bek. - Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung	516

I.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der
Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 27. 2. 1991 – III A 4 12-01-00.01

Der RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt
geändert:

Die Durchführungsbestimmungen zu § 31 MTW werden
wie folgt neu gefaßt:

**Zu § 31 Reisekosten, Trennungsgeld
Zu Absatz 1**

Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn die Reise angeordnet oder genehmigt ist und die dabei zu erledigenden Dienstgeschäfte keine Forstbetriebsarbeiten sind (z. B. Lehrtätigkeit bei Außenschulungen). Zur Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 werden die Forstämter und bei Dienstreisen in einen anderen Landesteil bzw. ein anderes Bundesland die Höheren Forstbehörden ermächtigt. Die Landesanstalt für Forstwirtschaft NRW (LAFO) genehmigt Dienstreisen ihrer Waldarbeiter.

Die für die Beamten des Landes jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen sind das Landesreisekostengesetz (LRKG) und die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (vgl. SGV. NW. 20320 u. SMBl. NW. 203205).

Die niedrigste Reisekostenstufe gilt nicht bei Reisen, die der Waldarbeiter als Mitglied des Personalrats ausführt.

Als Dienstort im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Landesreisekostengesetz (LRKG) gilt bei Waldarbeitern der Gemeindebezirk, in denen der Forstbetriebsbezirk bzw. der überwiegende Teil des Forstbetriebsbezirkes liegt, für den sie eingestellt wurden bzw. in dem sie überwiegend eingesetzt sind. Liegt der Geschäftsort näher am Wohnort als am Dienstort, wird der Fahrkostenersatz vom Wohnort aus berechnet.

Das für die Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG erforderliche Vorliegen triftiger Gründe ist nur anzuerkennen, wenn der Zweck der Dienstreise oder besondere Umstände die Benutzung des waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuges dringend erforderlich machen oder wenn durch die Mitnahme von Personen insgesamt Reisekostenvergütung eingespart wird. Sofern der Dienstherr auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges Einfluß nimmt bzw. den Kfz-Einsatz verlangt, muß dies bei Genehmigung des Dienstreiseantrages ausdrücklich vermerkt werden.

Der bei einer Dienstreise zu zahlende Zeitlohn (§ 11) ist Arbeitslohn. Fahrzeiten sind keine Arbeitsstunden im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 2. An einem Reisetag wird jedoch für mindestens so viele Stunden der Zeitlohn bezahlt, wie täglich gemäß § 8 MTW oder aufgrund Arbeitsvertrag zu leisten wären.

Hat der Waldarbeiter bei einer Dienstreise sein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, erhält er Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 LRKG; bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhält er Fahrkostenerstattung der niedrigsten Stufe gemäß § 5 Abs. 1 LRKG.

Führen Waldarbeiter die Dienstreise mit einem Dienstwagen oder Betriebsfahrzeug aus, erhält der Waldarbeiter, der als Fahrer eingesetzt ist, für diese Tätigkeit, auch wenn sie außerhalb der täglichen Arbeitszeit liegt, den Zeitlohn (§ 11 MTW); ggf. entstehen Überstunden.

Für die Abrechnung und Zahlung der Reisekostenvergütung sind die Forstämter bzw. die LAFO zuständig.

Beispiele:

Tägliche Arbeitszeit gemäß § 8 MTW = 8 Stunden

3 Std. Hinfahrt mit privateigenem PKW
4 Std. Arbeitszeit
3 Std. Rückfahrt wie vor
10 Std. insgesamt.

Bezahlt wird der Zeitlohn für 8 Stunden.

0,5 Std. Hinfahrt mit privateigenem PKW
9,0 Std. Arbeitszeit
0,5 Std. Rückfahrt wie vor
10,0 Std. insgesamt.

Bezahlt wird der Zeitlohn für 9,0 Stunden.

1 Std. Hinfahrt mit Dienstwagen oder Betriebsfahrzeug
8 Std. Arbeitszeit
1 Std. Rückfahrt wie vor
10 Std. insgesamt.

Der Waldarbeiter, der als Fahrer des landeseigenen Fahrzeugs eingesetzt ist, bekommt insgesamt 10 Std. im Zeitlohn bezahlt. Gegebenenfalls mitfahrende Waldarbeiter bekommen den Zeitlohn für 8 Stunden.

Zu Absatz 2

Bei der Entsendung von Waldarbeitern, die unter den Geltungsbereich des MTW fallen, zu Lehrgängen an der Landesanstalt für Forstwirtschaft NRW in Arnsberg handelt es sich grundsätzlich um Reisen zum Zwecke der Fortbildung – auch in den Fällen des § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – und nicht der Ausbildung. Somit ist bei der Abwicklung solcher Reisen nach § 31 Abs. 2 MTW die Trennungsentschädigungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 TEVO) anzuwenden. § 12 Landesreisekostengesetz (LRKG) gilt entsprechend.

Die Teilnahme von Waldarbeitern an Fortbildungslehrgängen ist – wie bei Dienstreisen nach Absatz 1 – Arbeit (mit Zeitlohn als Arbeitslohn) und kein Lohnfortzahlungstatbestand; dies gilt grundsätzlich auch für den Tag der Prüfung, insbesondere wenn sich dieser unmittelbar an den Lehrgang anschließt. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d MTW (Fortbildungslohnfortzahlung mit Durchschnittslohn, KSt 4105) ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um gesondert stattfindende Prüfungen handelt, die nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem im Zeitlohn bezahlten Lehrgang stehen. Da in diesen Fällen der Waldarbeiter von der Arbeit freigestellt wird, können die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 MTW nicht angewandt und somit keine Reisekosten gezahlt werden.

Zuständig für die Anordnung von Reisen zu Zwecken der Fortbildung sind die Höheren Forstbehörden bzw. die LAFO. Die Zahlung und Abrechnung der Reisekosten erfolgen durch die Forstämter bzw. die LAFO.

Zu Absatz 3

Bezüglich des Begriffs der Abordnung wird in den Hinweisen auf „zu § 3“ dieses Erlasses verwiesen.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden beträgt oder für das Zurücklegen des Weges nach und von der Arbeitsstelle mehr als drei Stunden benötigt werden; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben (vgl. § 3 Abs. 1 TEVO).

Die für die Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sind die Trennungsentschädigungsverordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (vgl. SGV. NW. 20320 u. SMBl. NW. 203207).

Unterabsatz 2 gilt nicht für Heimfahrten.

Sofern am Hin- und Rückreisetag Arbeitsstunden für Forstbetriebsarbeiten geleistet werden, ist für diese Tage der Zeitlohn nach Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabs. 2 für die restliche tägliche Arbeitszeit zu zahlen. Dieser Zeitlohn für die Hin- und Rückreise ist Arbeitslohn.

Für die Berechnung der zu entlohnenden Stunden am Tag der Hin- und Rückreise gelten die Beispiele in den Hinweisen zu Absatz 1 analog.

Für die Abordnung, die Abrechnung und Zahlung der Trennungsschädigung und der Reisekostenvergütung sind die Forstämter bzw. die LAFO zuständig. Die Abordnung zu einer Dienststelle in einem anderen Landesteil sowie Gewährung von Trennungsschädigung in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen (s. § 3 TEVO) bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung der Höheren Forstbehörde. Bei Waldarbeitern der LAFO bedarf letzteres der Zustimmung durch das MURL.

Zu Absatz 4

In den Fällen des Absatzes 4 darf je Woche der auswärtigen Beschäftigung die Kraftfahrzeugschädigung nach § 33 oder das Fahrgeld nach § 34 Abs. 3 jeweils den Betrag nicht überschreiten, der dem Waldarbeiter als Trennungsgeld nach Absatz 3 für die Zeit der auswärtigen Beschäftigung zustünde.

Die Kraftfahrzeugschädigung steht dem Waldarbeiter zu, der für die Fahrt sein Kraftfahrzeug einsetzt. Die mitgenommenen Waldarbeiter erhalten keine Kraftfahrzeugschädigung, da nach § 33 Abs. 2 mit der Kraftfahrzeugschädigung die Mitnahme von Personen und Sachen abgegolten ist.

Eine Wegeentschädigung nach Unterabsatz 2 in Höhe des halben Ecklohnes wird dem Waldarbeiter nicht gezahlt, der als Fahrer eines betriebseigenen Kraftfahrzeuges (z. B. für die Beförderung der Waldarbeiter zur Arbeitsstelle) eingesetzt wird. Für diese Tätigkeit erhält der Waldarbeiter den Zeitlohn (§ 11); ggf. entstehen Überstunden.

Bei der Wegeentschädigung in Höhe des halben Ecklohnes handelt es sich nicht um eine zeitgebundene Regelung. Eine Anrechnung als Tariftunden erfolgt daher nicht.

Die Wegeentschädigung in Höhe des halben Ecklohnes gehört zum steuer- und sozialversicherungs-, nicht jedoch zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (s. § 6 Abs. 2 Buchst. s VersTV-W).

Auch bei Einsätzen außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes beginnt und endet die Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 4 MTW an der auswärtigen Arbeitsstelle. Dies gilt nicht für Fahrer von Betriebsfahrzeugen (Arbeitsmaschinen und Maschinenbegleitfahrzeugen); für diese beginnt die Arbeitszeit bei Antritt der Fahrt mit der landeseigenen Maschine. Die Wegeentschädigung in Höhe des halben Ecklohnes wird insoweit ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die bei den Stationierungsforstämtern bzw. bei der LAFO beschäftigten Waldarbeiter, soweit sie außerhalb der Grenzen des Forstamtes eingesetzt sind, in denen das Stationierungsforstamt bzw. das jeweilige Aufgabengebiet der LAFO seinen Sitz hat.

Die Absätze 3 und 4 gelten ferner für die Waldarbeiter, die aufgrund der Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 vorübergehend Forstbetriebsarbeiten außerhalb ihres Heimatforstamtes durchführen.

Im übrigen gelten die Regelungen zu Absatz 3 und zu Absatz 4 entsprechend.

Als Übersicht über Entlohnungs- und Reisekostenregelungen bei auswärtiger Tätigkeit dient die nachstehende Übersicht (MTW-D §1 Anlage).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Abordnungen ohne Zusage von Umzugskostenvergütung nach § 31 Abs. 3, 4 und 5 auf einem Dienstreiseantrag mit dem Zusatz „Abordnung“ angeordnet werden und auf dem Vordruck „Reisekostenrechnung“ mit dem gleichen Hinweis abgerechnet werden.

Sämtliche Reisekosten und Trennungsschädigungen werden, unabhängig vom Grund der Dienstreise bzw. Abordnung, bei Kostenstelle 4151 gebucht.

MTW-D 31 Anlage

Übersicht über Reisekosten und Trennungsschädigungen

	Arbeitslohn		Lohnfortzahlung D-Lohn § 17 MTW	Reisekosten ¹⁾		Fahrkosten-erstattung § 5 LRKG	Wegstrecken-ent-schädigung § 6 LRKG	Fahrzeug-ent-schädigung § 33 MTW	Wegegeld Fahrgeld § 34 MTW	Wege-ent-schädigung 1/2 Ecklohn § 31 MTW	Anordnung oder Genehmigung durch
	Zeitlohn § 11 MTW	Stücklohn		Tagegeld	Übernach-tungsgeld ²⁾						
Dienstreise § 31 Abs. 1	x	-	-	x	x	x	x	-	-	-	Forstamt; LAFO; HF
Dienstreise § 31 Abs. 2	x	-	-	x	x	x	x	-	-	-	HF; LAFO
Freistellung § 40 Abs. 2 Buchst. d	-	-	x ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	HF; LAFO;
Abordnung mehr-tägig ohne tägliche Rückkehr § 31 Abs. 3	x	x	-	x	x	x ⁴⁾	x ⁴⁾	-	x	-	Forstamt; LAFO; HF
Abordnung ein- und mehrtägig mit täglicher Rückkehr § 31 Abs. 4 u. 5	x	x	-	-	-	x	-	x	-	x	Forstamt; LAFO; HF
Dienstreise als Personalrat § 40 Abs. 1 LPVG	-	-	x	x ⁴⁾	x ⁴⁾	x	x	-	-	-	Personalrat ⁵⁾

¹⁾ Landesreisekostengesetz (LRKG; SGV. NW. 20320).²⁾ Trennungsschädigungsverordnung (TEVO; SGV. NW. 20320; SMBl. NW. 203207).³⁾ Reisekostenstufe A §§ 9 u. 10 LRKG.⁴⁾ Reisekostenstufe B §§ 9 u. 10 LRKG.⁵⁾ Bei D-Lohn keine Reisekosten (s. Erläuterungen zu § 31 Abs. 2).⁶⁾ Nur für den Tag der Hin- und Rückreise.⁷⁾ Anzeigepflicht gegenüber dem Dienststellenleiter.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Malteser-Jugend NW -

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 3. 1991 - IV B 2 - 6107/K

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Malteser-Jugend im Malteser-Hilfsdienst e. V., Geschäftsstelle Köln (am 30. 10. 1984)“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Stadt- und Ortsebene zusammengeschlossenen selbständigen Malteser-Jugendgruppen im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBL NW. 1991 S. 495.

21630

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 7. 3. 1991 - IV A 3 - 0302

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die vorbeugende Arbeit, die von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung geleistet wird.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugend auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung tätig sind. Beratung gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Fachkräfte, als sie mit der vorbeugenden Arbeit unmittelbar verbunden ist.

2.2 Die menschliche Sexualität ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenen Identität.

Die vorbeugende Arbeit umfaßt daher:

- Hilfen zum verantwortungsbewußten, selbstbestimmten, gewaltfreien Umgang mit der eigenen Sexualität und der des Partners/der Partnerin,
- Familienplanung unter umfassender Kenntnisvermittlung über Mittel und Methoden, gewünschte Schwangerschaften zeitlich selbst zu bestimmen und unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern,
- Maßnahmen zur Eindämmung sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Kindern,
- Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, insbesondere die HIV-Infektion.

2.3 Die Arbeit muß überwiegend als Gruppenarbeit erfolgen.

Dazu gehören:

- eine verstärkte Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder, den Schulen, der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendverbände, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit), Heimen, Vereinen, der Erwachsenenbildung etc.,
- eine verstärkte Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erziehern/Erzieherinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Jugendbereich, in der Vereinsarbeit und in der Erwachsenenbildung sowie eine verstärkte Arbeit mit Eltern (Multiplikatorenarbeit).

Zu diesem Zweck ist die Arbeit auch außerhalb der Beratungsstellen (in Schulen, bei Jugendverbänden, in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Heimen, Vereinen etc.) anzubieten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,

3.2 Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

3.3 Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände), die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beschäftigung von mindestens einer Teilzeitfachkraft je Einrichtung mit

4.1.1 Abschlußdiplom in Psychologie, Pädagogik oder ärztlicher Approbation,

4.1.2 Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik

4.1.3 oder einer im Einzelfall geeigneten langjährigen Berufs- und Beratungserfahrung und jeweils einer entsprechenden Zusatzqualifikation für die sexualpädagogische Tätigkeit.

4.2 Die Arbeitszeit einer Fachkraft muß der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen. Die Arbeitszeit einer Teilzeitfachkraft muß die Hälfte dieser wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Werden statt einer Fachkraft zwei Teilzeitfachkräfte beschäftigt, sollen nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann eingesetzt werden.

Die Möglichkeit der Mitarbeit eines Arztes/einer Ärztin muß gewährleistet sein, wenn diese Fachrichtung nicht bereits bei den Fachkräften vertreten ist. Über entsprechende Absprachen muß eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Die Höhe der Festbeträge wird von mir jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt (Anlage 4).

5.3 Zur Abdeckung der Sachausgaben wird ein jährlicher pauschaler Festbetrag je vollzeitbeschäftigte Fachkraft in Höhe von 7500,- DM gewährt.

5.4 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.5 Wird ein Zuschuß/eine Zuweisung für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft bewilligt, so ist der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit zu kürzen. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

Anlage 4

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anlage 1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen, bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Anlage 2 Die Bewilligung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung soll

- 6.3.1 bei nicht kommunalen Zuwendungsempfängern jeweils ohne Anforderung zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ausgezahlt werden,
- 6.3.2 bei kommunalen Zuwendungsempfängern jeweils ohne Anforderung je zur Hälfte zum 1. Mai und 1. Oktober eines Jahres.
- 6.3.3 Sofern die Förderung im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Zahlungstermin auszuzahlen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3 Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung v. 1. Januar 1991 in Kraft.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung****Betr.:** Förderung der vorbeugenden
Arbeit auf den Gebieten der Sexual-
pädagogik und Familienplanung
durch Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung**1 Antragsteller**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Weitergabe der Zuwendung an*)		

2 Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	von/bis

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.
--

*) Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z.B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- ☐ mit der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch die zu fördernde(n) Fachkraft/Fachkräfte ab begonnen wurde,
- 4.2 er zum Vorsteuerabzug
- ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt
- ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4.4 ☐ er keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhält
- ☐ er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält
- in Höhe von DM
- bei/von
- 4.5 er die Förderkriterien nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 7. 3. 1991 (SMBL NW. 21630) kennt und beachten wird.

5 Anlagen

Anlage (Berechnung der Zuwendung mit Angaben zur Fachkraft)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten

[illegible]

(Bewilligungsbehörde)

Az:

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier: Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten

Bezug: a) Ihr Antrag vom

b) **Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung (RdErl. d. MAGS v. 7. 3. 1991 – SMBl. NW. 21630 –)**

☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-G -

☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –

☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zurwendung** in Höhe von

DM

in Buchstaben: (Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beschäftigung der im v.g. Antrag aufgeführten Fachkraft/Fachkräfte/Teilzeitfachkraft/Teilzeitfachkräfte*), die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung nach Nr. 2 der o.a. Förderrichtlinien leistet/leisten:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als

- ☐ Zuschuß ☐ Zuweisung
gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

- 1 Festbetrag zur Beschäftigung einer Fachkraft/von Fachkräften/einer Teilzeitfachkraft/von Teilzeitfachkräften*)

1.1 nach Nummer 4.1.1 der Förderrichtlinien DM

1.2 nach Nummer 4.1.2 der Förderrichtlinien DM

1.3 nach Nummer 4.1.3 der Förderrichtlinien DM

Zwischensumme DM

- 2 Pauschaler Festbetrag pro Kalenderjahr nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinien

a) je vollzeitbeschäftigter Fachkraft DM

b) anteilig je teilzeitbeschäftigter Fachkraft DM

Gesamtsumme DM

Gegenüber dem Antrag wurde folgendes nicht berücksichtigt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon fällig 19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zu gleichen Teilen für

☐ freie Träger zum 10. 1., 10. 3., 10. 5., 10. 7., 10. 9. und 10. 11.

☐ Gemeinden (GV) zum 1. 5. und 1. 10.

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Auszahlungstermin ausgezahlt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

II.

Nebenbestimmungen

- 1 ☐ Die beigelegten ☐ Die Ihnen bekannten
☐ ANBest-G
☐ ANBest-P

sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu bestimmt:

- ☐ Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6.1–6.8, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P
☐ Die Nummern 1.2, 1.3, 1.42–1.45, 2, 5.11, 6, 7.1–7.4, 7.8, 9.31 und 9.5 ANBest-G

finden keine Anwendung.

- 2 Die Arbeitszeit einer Fachkraft muß der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen.
Die Arbeitszeit einer Teilzeitfachkraft muß die Hälfte dieser wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
Werden statt einer Fachkraft zwei Teilzeitfachkräfte beschäftigt, sollen nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann eingesetzt werden.
- 3 Bei Bewilligung eines Zuschusses/einer Zuweisung für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitfachkraft*) bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um eine Zwölftel.
- 4 Gegenüber den Antragsangaben dürfen keine bzw. keine weiteren öffentlichen Mittel für die Fachkraft/Fachkräfte/Teilzeitfachkraft/Teilzeitfachkräfte*) in Anspruch genommen werden.
- 5 Der Verwendungsnachweis ist mir abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P spätestens mit Ablauf des 3. Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auf dem Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

....., den 19.....
 (Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
 (Bewilligungsbehörde)

.....

.....

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung der Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten Sexualpädagogik und Familienplanung leisten

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az:	über	DM
vom	Az:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt - insgesamt			DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lfd. Nr.	Name	Berufsausbildung	Berufs- bzw. Beratungserfahrung seit	Tätigkeit V = vollzeit-, T = teilzeit- beschäftigte Mitarbeiter Std. pro Woche	beschäftigt vom bis	Verg./ Besol- dungs- gruppe	Nachrichtlich:	
								Bruttovergütung einschließlich Arbeit- geberanteile - DM -	im Be- monatl. willigungs- Zeitraum
1. Fachkraft/ Teilzeitfachkraft*)									
2. Erhaltene Landeszuwendung									
2.1 nach Nr. 4.1.1 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nr. der Fachkraft/Teilzeitfachkraft DM									
2.2 nach Nr. 4.1.2 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nr. der Fachkraft/Teilzeitfachkraft DM									
2.3 nach Nr. 4.1.3 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nr. der Fachkraft/Teilzeitfachkraft DM									
2.4 Pauschaler Festbetrag pro Jahr je Fachkraft/Teilzeitfachkraft (..... x DM)									
Zwischensumme:								DM	
=								DM	
Insgesamt:								DM	

*) Nichtzutreffendes streichen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

Für freie Träger:

- ☐ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P
 - ☐ nicht unterhalten wird
 - ☐ unterhalten wird und
 - ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte
 - ☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht
 - ☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Jahresförderungsbeträge
nach fiktiven Vergütungsmerkmalen¹⁾

Erforderliche Ausbildung/
fiktive Eingruppierung

80 v.H. der jeweiligen fiktiven Vergütung
- Lebensaltersstufe nach vollendetem
35. Lebensjahr/verheiratet/1 Kind -

Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie,
Pädagogik oder ärztlicher Approbation (IIa BAT)

Fachkraft mit Abschlußdiplom und staatlicher
Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik

- a) soweit in Vergütungsgruppen Vb/IVb BAT
- b) soweit in Vergütungsgruppen IVa/III BAT

Fachkraft mit einer im Einzelfall
geeigneten langjährigen Berufs- und Beratungs-
erfahrung (Vc BAT)

¹⁾ jeweils abgerundete Beträge (durch 12 teilbar)

2180

Verbot von Vereinen Freizeitverein Joker e. V., Neuss

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 3. 1991 - IV A 3 - 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1991 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des Vereins „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Freizeitverein Joker e.V.“, Neuss, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBL NW. 1991 S. 507.

71011

Ausführungsanweisung zu § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung - AA § 34a GewO -

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 4. 3. 1991 - 132 - 63 - 2.0 - 2/91

Mein RdErl. v. 23. 8. 1990 (SMBl. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Die Behörde hat von dem Gewerbetreibenden zu verlangen, daß er bei der Meldung eines Wachperson der Behörde eine Kopie des Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 1 bis 3 des Bundeszentralregistergesetzes) über den Betroffenen beifügt. Dies gilt auch, wenn Aufsichtspersonen i. S. des § 10 BewachV gemeldet werden.

Ergeben sich aus etwaigen Eintragungen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, sind erforderlichenfalls weitere Erkundigungen einzuziehen.

- MBL NW. 1991 S. 507.

7929

Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 3. 1991 - III B 6 77-26-00.00/III B 2-109.00

1 Grundsätze

- 1.1 Naturschutzgebiete werden durch Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte oder durch ordnungsgemäße Verordnungen der Regierungspräsidien ausgewiesen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und die ordnungsgemäße Jagdausübung und Hegerbeiten stehen in ständiger Gegensätze dar.

Es bedarf deshalb einer Regelung im Einzelfall, ob und insoweit der Schutzzweck der in § 24 Abs. 1 LG genannten Gebiete eine Einschränkung oder Untersagung der Jagdausübung erfordert.

- 1.2 Die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks festzusetzenden Gebote und Verbote der Naturschutzsachverhalte müssen erforderlich sein (§ 19 LG).

In Naturschutzgebieten sind daher Einschränkungen der Jagd nur dann und insoweit zulässig, als der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. Die Einschränkungen müssen auch geeignet sein, den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.

Einschränkungen der Jagdausübung sind nicht nur dann möglich, wenn ein bestimmter schutzwürdiger Zustand erhalten werden soll; sie sind auch zulässig, um die Biotopqualität des betreffenden Gebietes zu optimieren.

- 1.3 Zur Beurteilung der Notwendigkeit von Einschränkungen der Jagdausübung ist eine hinreichende Konkretisierung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich. Es genügt nicht, in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder im Landschaftsplan lediglich den Gesetzestext des § 29a) bis c) LG zu übernehmen, da bei einer nur abstrakten Aufzählung von Schutzgründen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit der ausgesprochenen Ge- und Verbote überprüft werden kann.

- 1.4 Der in § 1 Abs. 4 BJG verwendete Begriff der Jagdausübung umfaßt nur die Jagdausübung im engeren Sinne, also die tatsächliche Ausübung der Jagd. Im Gesetz und in der Rechtsprechung findet sich vielfach auch eine Verwendung des Begriffs in einem weiteren Sinne.

Zur Jagdausübung im weiteren Sinne gehören alle Maßnahmen und Handlungen, durch die das Jagdrecht verwirklicht wird, so auch u. a. die Schaffung von Ausungflächen, die Errichtung von Futterstellen und von Einrichtungen für die Ansitzjagd sowie der Jagdschutz, die im Einzelfall durchaus negative Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet haben können. Daher ist im folgenden allgemein von der Jagdausübung im weiteren Sinne auszugehen.

- 1.5 Im Einzelfall kann die Jagd auch völlig verboten werden, wenn es der Schutzzweck erfordert. Zu bedenken ist, daß ein absolutes Jagdverbot auf größerer Fläche unerwünschte Wildmassenerhöhungen, insbesondere von Schalenwild, zur Folge haben kann, was nicht nur zu übermäßigen Wildschäden führen, sondern auch dem Schutzzweck im forstlich bedeutsamen Naturschutzgebieten zuwiderlaufen kann. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, auch der Jagdschutz nicht mehr gewährleistet.

- 1.6 Im Falle der gänzlichen Untersagung der Jagdausübung scheiden die Eigentümer der betroffenen Flächen aus der Jagdgemeinschaft aus (§ 1 Abs. 1 BJG). Hieraus ergibt sich ein Entschädigungsanspruch der Eigentümer dieser Grundflächen.

- 1.7 Wird die Jagdausübung eingeschränkt oder untersagt, so ist bei unvorhersehbaren Fällen § 66 LG anzuwenden.

- 1.8 Dieser Bundesrat ist auch auf geschützte Landschaftsteile nach § 23 LG anzuwenden, die lediglich wegen ihres geringen räumlichen Umfangs nicht zu Naturschutzgebieten erklärt werden, aber ansonsten in der Wirkung einem Naturschutzgebiet gleichkommen.

2 Auswirkungen von Jagd und Hoge in Naturschutzgebieten

2.1 Positive Auswirkungen

Jagd und Hoge können im Einzelfall folgende positive Auswirkungen haben:

- wirksame Beweidung des Schutzgebietes durch die Jagdschutzhelfer (Die Befugnisse der Jagdschutzhelfer haben unberührt.)
- Schutz von Flora und Fauna durch Regulierung von Wildständen, insbesondere von Schalenwildbeständen

- Maßnahmen zur Biotoppflege, soweit diese im Einklang mit dem Schutzzweck stehen

2.2 Negative Auswirkungen

Die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts kann in Naturschutzgebieten auch negative Auswirkungen haben. Diese können sich sowohl aus der unmittelbaren Jagdausübung i. S. des § 1 Abs. 4 BJG als auch aus verschiedenen Hegemaßnahmen ergeben. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Aspekte:

2.2.1 Jagd als Störfaktor

Die Jagd kann zu Auswirkungen auf die Raumnutzung und die Aktivitätsperiodik freilebender Tiere führen.

Dieser Störfaktor ist größer, wenn in einem Gebiet scheue Tierarten vorkommen, es dort zu größeren Konzentrationen von Tieren kommt oder wenn dem Gebiet eine bedeutende Funktion als Rast- und Überwinterungsplatz (z. B. für Wasservögel, Limikolen) zukommt. Die Jagd kann hier zur Vertreibung von Arten führen, zur Erhöhung der Fluchtdistanz und bei erhöhtem Energiebedarf die Nahrungsaufnahme der Tiere erschweren und deren physiologische Konstitution verschlechtern.

Jagdart, Jagdhäufigkeit und die Zeit der Jagdausübung haben wesentlichen Einfluß auf den Grad der Störung.

Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe kann auch das häufige Befahren und Begehen des Gebiets, die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen an bestimmten Orten (z. B. Horst-, Nist- und Brutplätze, Rast- und Überwinterungsgebiete gefährdeter Arten) und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zu Störungen führen.

2.2.2 Beeinträchtigungen durch jagdliche Einrichtungen und Hegemaßnahmen

Zu unerwünschten Auswirkungen durch Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitze) kann es kommen, wenn diese häufig und/oder über längere Zeit besetzt und zahlenmäßig überhöht bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigend errichtet werden.

Die Anlage von Wildäsaungsflächen (Wildwiesen, Wildläcker, Proßholzflächen) in einem Naturschutzgebiet ist wesensfremd; sie kann gerade in floristisch bedeutsamen Gebieten zur Vernichtung der schutzwürdigen Vegetation führen; die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen kann eine Eutrophierung nährstoffarmer Standorte bewirken.

Fütterungen und Kirrungen mit oder ohne feste Einrichtungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Veränderungen der Vegetation durch erhöhten Verbiß, durch Einbringen biotopfremder Pflanzen, aber auch Eutrophierungen durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen können die Folge sein (z. B. Anfüttern von Wasserwild an oligotrophen Gewässern).

Das Aussetzen von Wildarten, die in dem betreffenden Naturschutzgebiet natürlich nicht vorkommen, ist abzulehnen.

Negativ zu beurteilen sind alle Maßnahmen, die zu einer „Überhege“ bestimmter Wildarten führen, insbesondere die unzureichende Erfüllung des Abschusses beim Schalenwild.

Maßnahmen der sog. Biotophege, die nicht im Einklang mit dem Schutzzweck stehen, sollen unterbleiben. Dies ist dann der Fall, wenn Hegemaßnahmen für bestimmte jagdbare Tiere nachteilige Auswirkungen auf andere nicht jagdbare oder jagdlich weniger interessante Arten haben (z. B. Anpflanzen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen in Gänse- und Rastgebieten).

2.2.3 Eingriffe in Wildpopulationen

Die Erlegung von Wildtieren stellt einen Eingriff in die Population und das Sozialgefüge dar. Die Auswirkungen sind jedoch im allgemeinen unbedeutend, da das Revierjagdsystem, die Jagdzeitenregelungen, die Abschußrichtlinien und vor allem das Interesse

der Jägerschaft an einer nachhaltigen Nutzung der Wildbestände übermäßige Eingriffe verhindern.

Gleichwohl kann sich unter bestimmten Verhältnissen eine zu intensive Bejagung einzelner Wildarten negativ auswirken (z. B. „Bekämpfung“ von Prädatoren in Niederwildrevieren; versehentlicher Abschuß und Fang von Individuen geschützter Wildarten).

Andererseits können mangelnde Eingriffe beim Schalenwild zu einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Vegetation führen.

Unter Berücksichtigung von Art, Größe und Struktur des jeweiligen Naturschutzgebietes bedarf es daher einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

3 Regelungen zur Jagd in Naturschutzgebieten

Einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechts in Naturschutzgebieten müssen notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein. Dabei sind neben dem völligen Jagdverbot viele Variationen denkbar. So können sich Jagdbeschränkungen insbesondere beziehen auf

- einzelne Wildarten oder Wildartengruppen (z. B. Haarwild, Federwild, Wasserwild),
- die Örtlichkeit (z. B. Teilflächen eines Naturschutzgebietes),
- die Zeit (z. B. Verkürzung oder Beschränkung von Jagdzeiten für einzelne Wildarten oder Wildartengruppen oder Festlegung eines allgemein begrenzten Zeitraums für alle dem Jagdrecht unterliegenden Arten),
- die Jagdart (z. B. Treib-, Drück-, Suchjagden, deren Anzahl wie auch die Anzahl der Jagdausübenden sowie die Fallen- und Baujagd),
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Hochsitze, Wildäsaungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten).

In diesem Zusammenhang können auch Gebote für die Jagdausübung in Betracht kommen.

3.1 Zeitliche und/oder örtliche Einschränkungen

Zeitliche und/oder örtliche Jagdeinschränkungen sowie Beschränkungen der Jagdart oder das gänzliche Verbot der Jagdausübung können insbesondere in Gebieten erforderlich sein, in denen stark störungsempfindliche Tierarten leben oder große Wasservogelkonzentrationen vorkommen.

Verstärkt wird die Notwendigkeit zur Einschränkung oder zum Verbot, wenn es sich bei dem Schutzgebiet um ein wertvolles Nahrungs-, Mauser- oder Rastgebiet durchziehender Vögel (insbesondere Enten, Gänse oder Limikolen) handelt. Hier sind die Größe des Schutzgebietes, das Zugverhalten der Tiere sowie internationale Schutzverpflichtungen in die Abwägung einzubeziehen.

3.2 Krankgeschossenes und schwerkrankes Wild

Nach § 22a Abs. 1 BJG ist krankgeschossenes Wild unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.

Soweit für ein Naturschutzgebiet ein zeitliches oder örtliches Jagdverbot angeordnet bzw. festgesetzt wird, ist in die Unberührtheitsklausel eine entsprechende Freistellung aufzunehmen.

3.3 Ansitzeinrichtungen

Offene Ansitzleitern sollen regelmäßig von den Bauverboden ausgenommen werden; dagegen sollen Jagdkanzeln in Naturschutzgebieten wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im allgemeinen nicht errichtet werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen (§ 60 LG) ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine ordnungsgemäße Bejagung der großen Schalenwildarten (Rot-, Schwarz-, Dam- und Sikawild) in der Regel ohne geschlossene Kanzeln nicht möglich ist.

Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst

unauffällig und dem Landschaftsbild angepaßt errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

3.4 Wildäsungsflächen

In Naturschutzgebieten müssen die Anlage von Wildwiesen, Wildäckern und Proßholzflächen (sog. Verbißgärten, Weidenheger, Verbißgehölze) sowie der Anbau von fruchttragenden Bäumen (z. B. Roßkastanien) einer Befreiung gemäß § 69 LG vorbehalten bleiben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Wildäsungsflächen nicht nur der Äsungsverbesserung und der Wildschadenverhütung dienen, sondern auch in vielen Fällen für eine ausreichende Bejagung des Schalenwildes erforderlich sind.

3.5 Wildfütterung

Wegen der negativen Auswirkungen sollen Wildfütterungen mit und ohne Einrichtungen in Naturschutzgebieten regelmäßig nicht zugelassen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Jagdausübungsberechtigte nach § 25 Abs. 1 LJG verpflichtet ist, bei witterungs- oder katastrophengebundenem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen. In Naturschutzgebieten ist auf eine Wildfütterung generell zu verzichten, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes möglich ist.

Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, ist die Fütterung in Notzeiten zuzulassen. Hierbei sind Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Landschaftsbehörde mit der unteren Jagdbehörde zu bestimmen.

Für Rotwild in den Mittelgebirgslagen kann unterstellt werden, daß in der Zeit der erlaubten Winterfütterung vom 1. 12. bis zum 31. 3. regelmäßige Notzeit gegeben ist.

Auf oligotrophen Standorten wie Moorböden, Magerasen und Heideflächen sowie auf Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation aufweisen, darf nicht gefüttert werden.

3.6 Aussetzen von Wild

Wegen der in aller Regel nicht überschaubaren Auswirkungen ist das Aussetzen von Wild in Naturschutzgebieten zu verbieten. Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche sollen nur dann erteilt werden, wenn darüber fachliche Übereinstimmung zwischen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) herbeigeführt worden ist. § 31 LJG, § 62 LG bleiben unberührt.

3.7 Einsatz von Jagdhunden

Ein Verbot, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen, gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

In Naturschutzgebieten sind aber Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung), zu verbieten. Dies gilt vor allem dann, wenn die Schutzgebietsfläche nur einen untergeordneten Teil des Jagdbezirktes einnimmt und die Hundearbeiten auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können.

In anderen Fällen soll geprüft werden, ob eine Befreiung wegen nicht beabsichtigter Härte erteilt werden kann. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn Hundearbeiten in störunanfälligen Bereichen eines NSG möglich sind oder die Arbeiten auf ein bestimmtes Maß oder bestimmte Zeiten beschränkt werden.

3.8 Abschluß von wildernden Hunden und Katzen

Der Abschluß wildernder Hunde und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes liegt auch im Interesse des Naturschutzes.

4 Selbstbeschränkung und Kooperation

Abgesehen von den für das jeweilige Naturschutzgebiet geltenden Einschränkungen und Verboten ist bei allen jagdlichen Handlungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen.

Diese Selbstbeschränkung bei der Ausübung des Jagdrechts ergibt sich nicht nur aus dem Anspruch der Jägerschaft, für die Belange des Naturschutzes tatkräftig einzutreten, sondern auch aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit.

In Zweifelsfällen sollte der Jagdausübungsberechtigte die Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde einholen. Diese soll ihrerseits die untere Jagdbehörde beteiligen.

Darüber hinaus ist ein ständiger Kontakt zwischen den Jagdausübenden und den das Naturschutzgebiet betreuenden Organisationen sinnvoll und im Hinblick auf gemeinsame Zielsetzungen wünschenswert.

5 Inkrafttreten

Vorstehender Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

- MBL NW. 1991 S. 507.

II.

Innenministerium

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 3. 1991 -
VA - BD - 011 - 14

Der Dienstausweis Nr. 2025 der Reg.-Ang. Gertrud Kern, ausgestellt am 20. 7. 1984 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBL NW. 1991 S. 509.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeit von Dienstausweisen und Dienststempeln

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 6. 3. 1991 - IB 5 - 2090

1. Folgende Dienstausweise sind abhanden gekommen:

Dienstausweis Nr. 10/1089 des Oberarztes Dr. Ulrich Kania, Medizinische Einrichtungen der Universität Bonn;

Dienstausweis Nr. 252 des Regierungsobersekretärs Jörg Korbel, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Dortmund;

Dienstausweis Nr. 139 des Techn. Angestellten Rainer Klagenbiller;

Dienstausweis Nr. 921 des Wiss. Ass. Dieter Lamping;

Dienstausweis Nr. 1628 des Wiss. Ang. Klaus Brockmann;

Dienstausweis Nr. 369 des Akad. Rates Dr. Dieter Kühne, Bergische Universität - Gesamthochschule - Wuppertal.

2. Bei der Fachhochschule Bielefeld ist folgender Dienststempel mit dem Landeswappen Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen:

Runder Gummistempel 34 mm Durchmesser; Umschrift:
Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich 2, Elektrotechnik, Prüfungsausschuß.

Die Dienstaussweise und der Dienststempel werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Evtl. Funde bitte ich an die entsprechende Hochschule zu senden.

- MBl. NW. 1991 S. 509.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 3. 1991 - I B 5 - 1237.

Der Dienstaussweis Nr. 262 des Ministerialrates Ullrich Kinstner, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hönrichplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 510.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1991

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 2. 1991 - I C 4 - 56.30.

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1991 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem.RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBl. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Mensch sei bescheiden - Abfall vermeiden“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Einrichtung von Informationsständen mit Informationen über geeignete Maßnahmen für Behörden zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- und Umwelttelefonen mit bekannten Umweltexperten),
- Tag der offenen Tür bei Abfallaufbereitungsanlagen,
- Informationen über Umwelt- bzw. Abfallberatung, unter anderem über Kompostierung im eigenen Garten, Mehrweg- statt Einwegverpackung, beispielhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch Bürger, Vereine und Betriebe,
- Presseinformationen,
- Renaturierungen und Säuberungsaktionen von Gewässern,

Zur Vermeidung von Fehleinschätzungen in der Öffentlichkeit sollte bei Veranstaltungen und Aktionen im Bereich „Abfall“ auch zum Ausdruck gebracht werden, daß

trotz aller Verminderungs-/Verwertungsmaßnahmen und -erfolgen ausreichende Entsorgungskapazität zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit notwendig ist.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

- MBl. NW. 1991 S. 510.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresrechnung 1989

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 8. 3. 1991

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 31. 1. 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Die 9. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1989, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 3. 12. 1990 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1989 zur Kenntnis.

Die 9. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1989 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 774 052 547,36 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 803 752 622,20 DM
Fehlbetrag	29 700 074,84 DM

Dieser Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 1991 zu veranschlagen und zu decken.

Die 9. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 (e) und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1989 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1989 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 6. Mai bis 15. Mai 1991 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 294, öffentlich aus.

Münster, den 8. März 1991

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1991 S. 510.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Liste
der überbetrieblichen arbeitsmedizinischen
Dienste und der nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
tätigen Ärzte
im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1991 -
III A 3 - 8040

Mittel- und Kleinbetriebe sind bei der Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes in arbeitsmedizinischer Hinsicht vorwiegend auf überbetriebliche Dienste und auf Betriebsärzte, die nicht im Betrieb angestellt sind, angewiesen. Wie mir berichtet wurde, sind die Anschriften der Dienste und der Ärzte nicht immer bekannt. Nachstehende Liste soll diese Informationslücke beseitigen helfen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird entsprechend den Berichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter [Anlage 10 zu meinem RdErl. v. 20. 12. 1983 (n.v.) - III A 6 - 8024 (III Nr. 17/83)] in geeigneten Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht.

Die Liste läßt keine Rückschlüsse hinsichtlich der Qualifikation der überbetrieblichen Dienste und der Ärzte zu. Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste (ZH 1/529).

Die Liste enthält auch keine Aussage darüber, ob der einzelne Dienst oder Arzt noch weiteren Betrieben offensteht, da derartige Angaben sich zu häufig ändern.

Die überbetrieblichen Dienste, die als Weiterbildungsstätten für das Gebiet Arbeitsmedizin gemäß § 35 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - zugelassen sind, sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

**Überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste
und nach dem Arbeitssicherheitsgesetz
tätige Ärzte in NRW
Stand: Februar 1991**

Ort	Anschrift
Aachen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Angustastraße 1-3 5100 Aachen Arbeitsmedizinisches Zentrum Aachen des TÜV Rheinland e. V. Krefelder Straße 225 5100 Aachen Institut für prakt. Arbeitsmedizin Warmweiher Straße 34-38 5100 Aachen
Ahaus	Betriebsarztzentrum Ahaus e. V. Ridderstraße 37 4422 Ahaus
Ahlen	Arbeitsmedizinisches Sicherheitszen- trum Ahlen Gütersloh Millickerstraße 19 4730 Ahlen
Altena	Werkarztzentrum Mittel-Lenne e. V. Gerichtsstraße 17 5090 Altena
Arnsberg	Werkarztzentrum Arnsberg-Sundern e. V. Röhrstraße 15 5760 Arnsberg 1

Attendorn	Arbeitsmedizinisches Zentrum Olpe e. V. Hohler Weg 9 5952 Attendorn
Betzdorf	Arbeitsmedizinisches Zentrum Betzdorf des TÜV Rheinland e. V. Bahnhofstraße 12 5240 Betzdorf
Beverungen	Dr. F. Urlaub Lange Straße 17 3472 Beverungen
Biedenkopf	Betriebsärztlicher Dienst Biedenkopf e. V. Kiesacker Straße 10 3560 Biedenkopf 1
Bielefeld	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Bielefeld e. V. Gütersloher Straße 255 4800 Bielefeld 1 Arbeitsmedizinisches Zentrum Bielefeld des TÜV Hannover e. V. Böttcher Straße 11 4800 Bielefeld 1 Betriebsärztliches Zentrum der v. Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel-Bielefeld Postfach 130346 4800 Bielefeld 13
Bocholt	Arbeitsmedizinisch-sicherheits techni- sches Zentrum Bocholt/Rhede e. V. Münsterstraße 11 4290 Bocholt
Bochum	Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Ermlandstr./Saarbrücker Str. 4630 Bochum Betriebs- und Arbeitsmedizinischer Dienst Michael Gellrich KG Bergmannstraße 36 4630 Bochum 1 INTERN Verwaltungs-GmbH Lewackerstraße 220 4630 Bochum 5
Bonn	Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Oberer Lindweg 2-4 5300 Bonn 1 Arbeitsmedizinisches Zentrum Bonn des TÜV Rheinland e. V. Godesberger Allee 125-127 5300 Bonn
Brakel	Dr. E. Schulze-Cleven Am Meierbach 46 3492 Brakel
Bünde	Arbeitsmedizinischer Dienst Dr. Klein Kleiner Bruchweg 30 4980 Bünde 1 Gellrich KG Betriebsärztliche Dienststelle Hindenburgstraße 56 4980 Bünde
Büren	Dr. W. Marang Rahbusch 7 4793 Büren
Burbach	AMZ Siegerland e. V. Zweigstelle Burbach Auf der Heister 2 5909 Burbach

Delbrück	Dr. K. Liekmeyer Ostpreußenstraße 2 4795 Delbrück-Bentfeld		Dr. med. U. Jege Friedrichstraße 94 4000 Düsseldorf 1
Detmold	Dr. med. R. Ohlendorf Arzt für Arbeitsmedizin In der Steinbreite 9 4930 Detmold	Emsdetten	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Emsdetten e. V. Karlstraße 5 4407 Emsdetten
Dinslaken	Betriebsärztezentrum Dinslaken Wesel e. V. Hans-Böckler-Straße 21 4220 Dinslaken	Ennepetal	Pro Sicherheit Beratungsgesellschaft für Rationalisierung und Sicherheit mbH Saarlandring 37 5828 Ennepetal 1
Dortmund	Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Zentrum Dortmund Ardeystraße 137-139 4600 Dortmund 50 Betriebsarztzentrum für Dortmund und Umgebung e. V. Orensteinstraße 16-18 4600 Dortmund Betriebsarztzentrum der Brauindu- strie in Dortmund und Umgebung e. V. Brückstraße 21 4600 Dortmund		Dr. Hugo Müller Voerder Straße 65 5828 Ennepetal
		Erkelenz	Werkarztzentrum Erkelenz e. V. Kölner Straße 71 5140 Erkelenz 1
		Espelkamp	Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Dr. Schwarz Wilhelm-Kern-Platz 4 4992 Espelkamp
Duisburg	Dr. D. Lettau Mülheimer Straße 68 4100 Duisburg 1 Betriebsarztzentrum Duisburg-Süd e. V. Richard-Seiffert-Straße 20 4100 Duisburg 28 Krupp Stahl AG Betriebsärztlicher Dienst Friedrich-Ebert-Straße 134 4100 Duisburg 14 Dr. K.-H. Stender Mülheimer Straße 127 4100 Duisburg 1 Arbeitsmedizinisches Zentrum Duisburg des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Meidericher Straße 14 4100 Duisburg 1 Arbeitsmedizinisches Zentrum Dr. Taylor Meidericher Straße 14 4100 Duisburg 1 Hüttenwerke Krupp-Mannesmann AG Betriebsarztzentrum Ehinger Straße 200 4100 Duisburg 25 Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Holtener Straße 55 4100 Duisburg 18 Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Duisburg Pestalozzistraße 4 4100 Duisburg 17	Essen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Essen des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Kurfürstenstraße 27 4300 Essen 1 Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. - Zentrum Essen - Dreilindenstraße 75-77 4300 Essen Dr. Ulrike Peters-Steffen Arbeitsmedizinischer Dienst Brachtstraße 11 4300 Essen
		Gelsenkirchen	Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Schermer Weg 4 4650 Gelsenkirchen Buer Arbeitsmedizinisches Zentrum e. V. Kurt-Schumacher-Straße 100 4650 Gelsenkirchen
		Grefrath	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Grefrath J.-Girmes-Straße 27 4155 Grefrath 2
		Greven	BAZ-Betriebsarztzentrum Greven e. V. Lindenstraße 29 4402 Greven 1
		Gronau	Betriebsarztzentrum Gronau e. V. Hohe Straße 5 4432 Gronau
		Gummersbach	Werkarztzentrum Oberberg e. V. Am Kerberg 3 5270 Gummersbach 1
Dülmen	Betriebsärztlicher Dienst Coesfeld e. V. Am Turnplatz 7 4408 Dülmen	Gütersloh	Arbeitsmedizinisches Sicherheits- zentrum ASZ Bachstraße 1 4830 Gütersloh
Düsseldorf	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Eingang: Pension Ikarus Düsseldorf-Flughafen 4000 Düsseldorf 30 Arbeitsmedizinisches Zentrum Düsseldorf des TÜV Rheinland e. V. Vogelsanger Weg 6 4000 Düsseldorf 30		Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Zentrum Gütersloh Virchowstraße 4830 Gütersloh
		Hagen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Hagen des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Feithstraße 188 5800 Hagen

	Betriebsarztzentrum Hohenlimburg-Lethmathe e. V. Lievingsstraße 2 5800 Hagen 5	Leverkusen	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Rhein-Wupper e. V. Rennbaumstraße 75 5090 Leverkusen 3
	Werkarztzentrum Hagen-Ennepe-Ruhr e. V. Körner Straße 27 5800 Hagen	Lübbecke	Zentrum für Arbeitsmedizin e. V. Wittekindstraße 14 4990 Lübbecke 1
Hamm	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Gerstenkamp 1 4700 Hamm 4	Lüdenscheid	Arbeitsmedizinisches Zentrum Lüdenscheid und Umgebung e. V. Staberger Straße 5 5880 Lüdenscheid
Hattingen	Dr. L. Mönke Am Zippe 26 4320 Hattingen	Lünen	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Lange Straße 104 4670 Lünen
Herford	Werkarztzentrum Herford e. V. Bäcker Straße 165 4900 Herford	Marsberg	Betriebsarztzentrum Marsberg-Westheim GmbH Im Dahl 3-5 3538 Marsberg-Westheim
Herne	Arbeitsmedizinisches Vorsorgezentrum GmbH Edmund-Weber-Straße 165 4690 Herne 2	Menden	Werkarztzentrum Menden e. V. Zeppelinstraße 1 5750 Menden 1
Hilchenbach	AMZ Siegerland e. V. Zweigstelle Dahlbruch Untere Wiesenstraße 2 5912 Hilchenbach 4	Meschede	Werkarztzentrum Hochsauerland e. V. Schützenstraße 12 5778 Meschede
	Verein Arbeitsmedizin Hilchenbach e. V. Markt 13 5912 Hilchenbach	Minden	Werkarztzentrum Minden e. V. Memelstraße 1a 4950 Minden
Höxter	Dr. M. Özalp Möringstraße 7 3470 Höxter 1	Mönchengladbach	Arbeitsmedizinisches Zentrum Mönchengladbach des TÜV Rheinland e. V. Theodor-Heuss-Straße 93/95 4050 Mönchengladbach 1
Iserlohn	Werkarztzentrum Iserlohn e. V. Albecke 4 5860 Iserlohn		Werkarztzentrum Mönchengladbach Viersen und Umgebung e. V. Kaiserstraße 41 4050 Mönchengladbach 1
Kamp-Lintfort	Arbeitsmedizinischer Dienst der Ruhrkohle AG Friedrich-Heinrich Straße 4132 Kamp-Lintfort	Moers	Ruhrkohle AG Arbeitsmedizinischer Dienst Pestalozzistraße 19-21 4130 Moers 1
Kempen	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Kempen Arnoldstraße 62 4152 Kempen		Dr. H. Höfinghoff Konstantinstraße 5 4130 Moers
Köln	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Frankfurter Straße 200 5000 Köln 80	Mülheim	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. - Zentrum Mülheim - Friedrich-Ebert-Straße 125 4330 Mülheim/Ruhr
	Rheinische Braunkohlewerke AG Hauptabteilung Arbeitsmedizin Wickrather Hofweg 27 5000 Köln 40		C. Bonelet - Arbeitsmedizin - Erlenweg 32 4330 Mülheim/Ruhr
	Werkarztzentrum Köln e. V. Heliosstraße 15 5000 Köln 30	Münster	Arbeitsmedizinisches Zentrum Münster des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Dortmunder Straße 49 4400 Münster
Königswinter	Arbeitsmedizinisches Zentrum Königswinter des TÜV Rheinland e. V. Am Kissel 10 5330 Königswinter		Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst e. V. Albersloher Weg 43 4400 Münster
Krefeld	Arbeitsmedizinisches Zentrum Krefeld des TÜV Rheinland e. V. Elbestraße 7 4150 Krefeld 1		Betriebsarztzentrum Münster e. V. Dechaneistraße 30 4400 Münster
	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Kölner Straße 263 4150 Krefeld 1	Nettetal	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Nettetal-Lobberich Nieddigstraße 4054 Nettetal-Lobberich

Neuss	Werkarztzentrum Krefeld e. V. Zweigstelle Neuss Pierburgstraße 1 4040 Neuss	Solingen	Arbeitsmedizinischer Dienst Solingen Freiligrathstraße 13 5850 Solingen
Niederzier	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Grabenstraße 63 5162 Niederzier-Huchem-Stammeln		Werkarztzentrum Solingen e. V. Neuenhofer Straße 28 5850 Solingen 1
Oberhausen	Betriebsärztlicher Dienst der MAN-GHH GmbH Holtener Straße 37 4200 Oberhausen 11 Dr. G. Hube Mülheimer Straße 48 4200 Oberhausen 1	Steinfurt	Werkarztzentrum Münster Straße 53 4430 Steinfurt
		Steinhagen	Werkarztzentrum Steinhagen e. V. Bahnhofstraße 33 4803 Steinhagen
Bad Oeynhausen	Werkarztzentrum Bad-Oeynhausen e. V. Dr.-Braun-Straße 6 4970 Bad Oeynhausen 1 Krankenhaus Betriebsgesellschaft Bad Oeynhausen Betriebsärztlicher Dienst Brahmstraße 2 4970 Bad Oeynhausen	Südlohn	Betriebsarztzentrum Westmünster- land e. V. Bahnhofstraße 1 4286 Südlohn
		Unna	Werkarztzentrum Westfalen-Mitte e. V. Hansastraße 114 4750 Unna
Olpe	Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst Felmicke 53 5960 Olpe	Velbert	Arbeitsmedizinisches Zentrum Velbert des TÜV Rheinland e. V. Feuerdornstraße 1-3 5620 Velbert Arbeitssicherheits-Betriebsärztlicher Dienst Dipl.-Ing. E.-G. Depner Feuerdornstraße 22 5620 Velbert
Paderborn	Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit in Südostwestfalen e. V. Dessauer Straße 12 4790 Paderborn	Viersen	Werkarztzentrum Mönchengladbach Viersen und Umgebung e. V. Heiligenstraße 62 4060 Viersen 11
Remscheid	Betriebsarztzentrum Remscheid und Umgebung e. V. Papenberger Straße 26 5630 Remscheid 1	Warburg	Dr. H.-J. Kästli Kasseler Straße 4 3530 Warburg Dr. H. Dyllick Kasseler Straße 23 3530 Warburg-Scherfede
Rheda-Wieden- brück	Werkarztzentrum Oberems e. V. Postfach 2840 4840 Rheda-Wiedenbrück	Warstein	Warsteiner Interessengemeinschaft Überbetrieblicher arbeitsmedizini- scher Dienste e. V. Romeckeweg 76 4788 Warstein 1
Rheine	Arbeitsmedizinisches Sicherheitstech- nisches Zentrum Hemelter Straße 24 4440 Rheine	Wesel	Arbeitsmedizinisches Zentrum Wesel des Rhein.-Westf. TÜV e. V. Kaiserring 23 4230 Wesel
Rheinberg	Dr. W. Rabe Xantener Straße 237 4134 Rheinberg 1	Wickede	Werkarztzentrum Wickede (Ruhr), Werl und Umgebung e. V. Ruhrwerkstraße 1 5757 Wickede (Ruhr)
Rietberg	Werkarztzentrum Rietberg e. V. Bahnhofstraße 55 4835 Rietberg 1	Witten	Betriebsarztzentrum Herbede Meesmannstraße 65 5810 Witten
Schwelm	Werkärztlicher Dienst Dr. K. Grothey Wilhelmstraße 2-4 5830 Schwelm	Wuppertal	Arbeitsmedizinisches Zentrum des TÜV Rheinland e. V. Friedrich-Engels-Allee 345 5600 Wuppertal 2 Berufsgenossenschaftlicher Arbeits- medizinischer Dienst e. V. Werth 51 5600 Wuppertal-Barmen
Schwerte	Werkarztzentrum Schwerte e. V. Friedrich-Hegel-Straße 116 5840 Schwerte 1 Arbeitsmedizinischer und Sicherheits- technischer Dienst Westfalen e. V. Am Buschufer 10 5840 Schwerte 5		Werkarztzentrum Berghauser Straße 28 5600 Wuppertal 12
Siegen	Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e. V. Marktstraße 4 5900 Siegen 21		
Soest	Werkarztzentrum des Kreises Soest e. V. Postfach 2051 4770 Soest		

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
v. 8. April 1991**

Die VII/11. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **23. Mai 1991** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Münster, den 8. April 1991

Kositzki
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBL NW. 1991 S. 515.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 28. Mai 1991 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß

6. Mai 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Stadtbahnausschuß

7. Mai 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Verkehrsausschuß

13. Mai 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

14. Mai 1991, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Mai 1991 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 19. April 1991

Im Auftrag
Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1991 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569